



Förderverein der  
Schule am Sportpark

---

# SATZUNG DES FÖRDERVEREINS DER SCHULE AM SPORTPARK

## § 1 Name, Sitz und Aufgaben des Vereins

§ 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schule am Sportpark in Erbach“. Sitz des Vereins ist 64711 Erbach, Am Drachenfeld 2.

§ 1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, der Kunst und Kultur sowie der pädagogischen Schwerpunkte, wie sie im Schulprogramm der Schule am Sportpark beschrieben sind.

Gefördert werden die Organisation und Durchführung der pädagogischen Mittagsbetreuung mit Hausaufgabenhilfe und der Ausgabe von Mahlzeiten an die Schülerinnen und Schüler, das Projekt „Schule-Extra“, ein Angebot von Nachmittagsveranstaltungen auf den Gebieten Musik, Kunst, Sport, Berufsvorbereitung, Kultur und allgemeiner Bildung sowie andere schulische Angebote.

Der Satzungszweck wird außerdem durch die Anschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel, die Mithilfe bei der Ausgestaltung von Unterrichts-, Spiel- und Erholungsräumen, die Ausstattung der Schülerbücherei sowie die Förderung von schulischen Bildungsveranstaltungen aus allen Lehr- und Wissensbereichen verwirklicht.

Die Förderung erfolgt durch Geld- und Sachmittel in erster Linie aus Zuweisungen, Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

§ 1.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sein Streben ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 1.5 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 1.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 1.7 Der Verein ist parteilich und konfessionell neutral.

## § 2 Mitgliedschaft

- § 2.1 Mitglieder können Eltern, Lehrer und Freunde der Schule werden. Auch juristische Personen können aufgenommen werden.
- § 2.2 Zur Aufnahme in den Förderverein ist die Abgabe der Beitrittserklärung an den Vorstand erforderlich. Die Anerkennung der Satzung ist Voraussetzung für den Beitritt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- § 2.3 Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben.
- § 2.4 Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod oder Ausschluss.
- § 2.5 Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied in jedem Jahr jeweils einen Monat vor dem Ende des Schuljahres (Das Schuljahr endet am 31. Juli.) gekündigt werden. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen und wird zum 31.07. wirksam.
- § 2.6 Die Kündigung durch den Verein erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält oder wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahr im Betragsrückstand ist oder sich Verfehlungen zu Schulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 – Mehrheit.
- § 2.7 Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte an ihm. Geleistete Beiträge oder sonstige Zuwendungen können nicht zurückgefordert werden.

## § 3 Organe

- § 3.1 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie hat mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Termine und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung werden spätestens drei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben.
- § 3.2 Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- § 3.2.1 Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands, des Kassenberichts der Kassenprüfer und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
  - § 3.2.2 Besprechung und Genehmigung des Haushaltsplanes
  - § 3.2.3 Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - § 3.2.4 Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge
  - § 3.2.5 Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - § 3.2.6 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- § 3.3 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu einer Satzungsänderung ist eine Zwei-Drittel- Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 40% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordert.
- § 3.4 Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag auch nur eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
- § 3.5 Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung entschieden werden soll, müssen eine Woche vor dieser in schriftlicher Form vorliegen. Auf der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge (Initiativanträge) bedürfen für ihre Verhandlungsfähigkeit der Zustimmung von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 3.6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem damit beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Über die Versammlung und die Ergebnisse der Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Abstimmungsergebnisse sind nach Ja- und Nein-Stimmen festzuhalten.

## **§ 4 Vorstand**

§ 4.1 Die Verwaltung obliegt dem Vorstand.

§ 4.1.1 Der Vorstand besteht aus:

1. Erste/r Vorsitzende/r
2. Zweite/r Vorsitzende/r als Stellvertreter(in)
3. Kassierer/in
4. Schriftführer/in
5. Dem Vorstand können bis zu zwei weitere Mitglieder als Beisitzer angehören.

§ 4.2 Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei ist der oder die Vorsitzende mit zwei anderen Vorstandsmitgliedern vertretungsberechtigt.

§ 4.3 Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Ist mehr als eine Person für einen Vorstandsposten benannt, so ist schriftlich zu wählen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 4.4 Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4.5 Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund zulässig; vgl. § 27 II BGB.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

§ 5.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Rechnungs- und Kassenwesen, Kassenprüfung, Verwendung des Vereinsvermögens**

§ 6.1 Die Führung des Kassengeschäfts erfolgt durch den/die Kassierer/in unter der Mitverantwortung des/der 1. Vorsitzenden. Das Kassen- und Rechnungswesen muss den Erfordernissen der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung entsprechen.

§ 6.2 Der Verein unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung.

§ 6.3 Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt einmal im Geschäftsjahr durch zwei gewählte Kassenprüfer. Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten die Kassenprüfer zunächst dem Vorstand und sodann der Mitgliederversammlung Bericht. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen.

## **§ 7 Auflösung des Vereins**

- § 7.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder erforderlich.
- § 7.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kreisstadt Erbach im Odenwald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der Schule am Sportpark in Erbach zu verwenden hat.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

- § 8.1 Diese Satzung wurde auf Mitgliederversammlungen am 23. Februar 1999 und 06. April 1999 beschlossen und zuletzt geändert auf der Jahreshauptversammlung am 21. März 2011.  
Sie wird mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- § 8.2 Nach der Satzung kann vereinsintern nach ihrer Verabschiedung verfahren werden.
- § 8.3 Die Mitglieder werden durch Rundschreiben von der Änderung unterrichtet.

64711 Erbach, den 21. März 2011